**Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen**

**1.Antrag des Gläubigers**

**2. Titel**

**3. Klausel**

**a) Allgemeines**

Ein im Erkenntnisverfahren erlangter Titel ist allein nicht ausreichend für die Zwangsvollstreckung. Diese kann vielmehr nur durchgeführt werden, wenn eine mit einer sog. Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Urteils vorliegt, § 724.

Die Urschrift des Vollstreckungstitels befindet sich in den Gerichts-oder Notarakten. Zur Durchführung der Zwangsvollstreckung benötigt der Gläubiger eine beglaubigte Abschrift, die in der Regel mit der Vollstreckungsklausel versehen sein muss (sog. Vollstreckbare Ausfertigung).

Die Vollstreckungsklausel besteht aus dem amtlichen Vermerk:

*„Vorstehende Ausfertigung wird dem (bezeichnete Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“*

Die Klausel ist von dem zuständigen Amtsträger zu unterschreiben und mit dem Siegel zu vermerken, § 725.

Die Vollstreckungsklausel wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag im sog. Klauselverfahren erteilt. Das Klauselverfahren gehört nicht zum Vollstreckungsverfahren. Als eigenständiges Verfahren mit besonderen Zuständigkeiten und Rechtsbehelfen bildet es gleichsam die Brücke zwischen Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren.

**b) Einfaches Klauselverfahren**

Die Vollstreckungsklausel bezeugt die Vollstreckbarkeit und im Regelfall auch die Vollstreckungsreife des Titels. Im sog. Einfachen Klauselverfahren nach § 724 wird daher folgendes geprüft:

* Vorliegen eines (formlosen) Gesuchs der nach dem Titelinhalt zur Vollstreckung berechtigten Partei.
* Bestehen eines wirksamen Titels, der insbesondere nicht aufgehoben sein darf.
* Vollstreckungsfähiger Inhalt des Titels.
* Vollstreckungsreife des Titels. Bei Urteilen ist dazu die Feststellung erforderlich, dass das Urteil rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar ist.
* Negative Voraussetzung ist, dass kein Fall des § 726 oder der §§ 727 ff. vorliegt. Das bedeutet der Titel darf nicht im Sinne des § 726 bedingt und es darf keine Vollstreckung für oder gegen andere als die im Titel bezeichneten Parteien beantragt sein.

**c) Qualifiziertes Klauselverfahren**

**d) Rechtsbehelfe des Gläubigers bei Verweigerung der Klauselerteilung**

* Die Erinnerung nach § 573 I findet statt, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Erteilung der einfachen Klausel verweigert.
* Die sofortige Beschwer nach 567 ff. ist gegeben, wenn der Rechtspfleger die Erteilung einer qualifizierten Klausel verweigert.
* Die Beschwerde nach § 54 BeurkG findet statt, wenn der Notar die Erteilung einer von ihm gem. § 797 II, VI zu erteilenden einfachen Klausel oder qualifizierten Klausel verweigert.
* Die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel( §731) steht dem Gläubiger zu, wenn er für die Erteilung der titelergänzenden (§ 726) oder titelübertragenden ( §§ 727 ff.) Klausel erforderlichen Nachweis nicht durch öffentlich oder beglaubigte Urkunden führen kann.

**Erinnerung nach § 573**

Die Erinnerung nach § 573 hat nur geringe Examensrelevanz. Die Ausführungen lassen sich deshalb auf die folgende Übersicht gut beschränken:

1. Zulässigkeit der Erinnerung
2. Zuständig ist der Richter des Prozessgerichts, dem der Urkundsbeamte angehört
3. Statthaft ist die Erinnerung bei Verweigerung der Klauselerteilung durch den Urkundsbeamten
4. Form: schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle, § 573 I 2
5. Kein Anwaltszwang, § 78 III
6. Notfrist von zwei Wochen, §§ 573 I 3, 569 I 1, 2
7. Abhilfe durch Urkundsbeamten möglich, §§ 573 I 3, 572 I 1
8. Begründetheit, Tenor, Nebenentscheidungen

Die Erinnerung ist begründet, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der einfachen Vollstreckungsklausel vorliegen (s.S.1)

Im Falle der Begründetheit lautet der Tenor wie folgt: „*Auf die Erinnerung des Gläubigers vom…wird die Entscheidung des Urkundsbeamten des…aufgehoben. Der Urkundsbeamte wird angewiesen, dem Gläubiger die beantragte Klausel zu erteilen.“*

Ist die Erinnerung unbegründet, wird sie zurückgewiesen; ist sie unzulässig wird sie verworfen.

1. Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die sofortige Beschwer gegeben, § 573 II, §§ 657 ff.

**4.Zustellung**